

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1957	Berlin, den 10. Januar 1957	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
2. 1.57	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung . . . . .	21
2. 1.57	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. —* Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten —.....	21
17. 12.56	Anordnung über die Aufhebung der Architekturkontrolle.....	31

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 195) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Außer den im Artikel 2 Absätze 1 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 aufgeführten Betriebsunfällen gelten Unfälle, die sozialpflichtversicherte Werk­tätige während der Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen erleiden, als Betriebsunfälle:

1. Bei der offiziellen Feierstunde zum 8. März (Internationaler Frauentag).
2. Bei der offiziellen Feierstunde und Demonstration zum 1. Mai.
3. Bei den offiziellen Feierstunden und Demonstrationen zum 8. Mai (Tag der Befreiung) und 7. Oktober (Tag der Republik).
4. Bei der offiziellen Feierstunde zum 13. Oktober (Tag der Aktivisten).
5. Bei der offiziellen Rechenschaftslegung zum Betriebskollektivvertrag.
6. Bei offiziellen Feierstunden anlässlich von Ehrentagen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Tag des Lehrers, des Bergmanns u. a.).

#### § 2

Unfälle, die Werk­tätige während der Ausübung der Tätigkeit als Bevollmächtigte für Sozialversicherung erleiden, gelten als Betriebsunfälle im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung.

\* 6, DB (GBL I 1955 S. 1008)

#### § 3

Für die Meldung der in den §§ 1 und 2 genannten Betriebsunfälle gelten die Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957).

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
Macher

### Achte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten —

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) ist es infolge struktureller Veränderungen verschiedener Wirtschaftszweige notwendig, einen neuen Gefahrentarif herauszugeben. Unter Zusammenfassung der bisherigen entsprechenden Bestimmungen wird zu § 19 dieser Verordnung hinsichtlich der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit Zustimmung des Ministers der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Zahlungspflichtige

Die Beiträge zur Unfallumlage sind von den

- a) Lohnschuldern,
- b) versicherungspflichtigen Mitgliedern von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, für die ein Beitragssatz von 12,6 % bzw. 4,5 % festgesetzt wurde,
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

\* 7, DB- (GBL I S. 21)